

CE-Kennzeichnung von Maschinen

Anforderungen und Umsetzung





Inhaltsverzeichnis

04 | Rechtlicher Rahmen

06 | Aufbau der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

07 | Die wichtigsten Anforderungen

09 | Umbau von Maschinen

10 | Beschaffung und Recherche von Normen

11 | Weitere Informationen

12 | Ansprechpartner

13 | Anlage I

14 | Anlage II

CE-Kennzeichnung von Maschinen

Anforderungen und Umsetzung

Die Richtlinien nach dem New Legislative Framework (neuer Rechtsrahmen), eine Erweiterung des bisherigen New Approach (Neuer Ansatz), legen für Produkte u. a. Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen fest, die nicht unterschritten werden dürfen. Ziel ist der freie Warenverkehr im Europäischen Wirtschaftsraum. Das CE-Kennzeichen dient hierzu als „Reisepass“ und ist für Maschinen Pflicht. Die Anforderungen definiert die neue europäische Maschinenrichtlinie (2006/42/EG). Sie gilt ab dem 29.12.2009 für Hersteller und Inverkehrbringer von Maschinen und unvollständigen Maschinen.

In diesem Merkblatt finden Sie Hilfen zur Umsetzung der neuen Maschinenrichtlinie sowie Ansprechpartner und Quellen für weiterführende Informationen. Bei Fragen können Sie sich an die zuständige Behörde wenden.

1. RECHTLICHER RAHMEN

Maschinenrichtlinie und ihre Umsetzung

Die Maschinenrichtlinie (2006/42/EG vom 17. Mai 2006) legt die grundlegenden Anforderungen an die Sicherheit von Maschinen fest. Sie gilt für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme in der EU von Maschinen, Anlagen aus mehreren Maschinen, auswechselbaren Ausrüstungen (keine Ersatzteile!), von einzeln in Verkehr gebrachten Sicherheitsbauteilen, abnehmbaren Gelenkwellen, unvollständigen Maschinen sowie von Lastaufnahmemitteln, Ketten, Seilen und Gurten.

„Inverkehrbringen“ bedeutet die erstmalige Bereitstellung einer Maschine oder unvollständigen Maschine in der Europäischen Union für den Vertrieb oder zur Benutzung.

In deutsches Recht umgesetzt wird die Maschinenrichtlinie durch das Produktsicherheitsgesetz

(ProdSG) und die Maschinenverordnung (9. ProdSV). Das ProdSG trat am 01. Dezember 2011 in Kraft und ersetzt das bisher anzuwendende Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG).

Das Produktsicherheitsgesetz ist zu finden unter: http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/produktsicherheitsgesetz.pdf?__blob=publicationFile

Den Text der Maschinenrichtlinie in verschiedenen EU-Sprachen finden Sie unter:

<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/standardization/harmstds/reflist.html>

den Text der Maschinenverordnung unter:

http://www.gesetze-im-internet.de/gsgv_9/index.html oder

<http://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/gpsgv-09.html>

Änderungen durch die neue Maschinenrichtlinie

Seit dem 29. Dezember 2009 gilt die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG.

In der neuen Maschinenrichtlinie werden die Begrifflichkeiten und der Anwendungsbereich genauer definiert. So wird die Grenze zwischen der Maschinenrichtlinie und der Niederspannungsrichtlinie genauer gefasst:

Folgende sechs Gattungen elektrischer Maschinen fallen nicht mehr unter den Geltungsbereich der Maschinenrichtlinie:

- für den häuslichen Gebrauch bestimmte Haushaltsgeräte,
- Audio- und Videogeräte,
- informationstechnische Geräte,
- gewöhnliche Büromaschinen,
- Niederspannungsgeräte und -steuergeräte,
- Elektromotoren.

Für alle anderen Maschinen ist die Niederspannungsrichtlinie parallel nicht mehr anzuwenden, da die Schutzziele der Niederspannungsrichtlinie in die Maschinenrichtlinie übernommen wurden.

Als eine weitere wichtige Klarstellung werden unvollständige Maschinen in den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie aufgenommen. Eine „unvollständige Maschine“ ist eine Gesamtheit, die fast eine Maschine bildet, für sich genommen aber keine bestimmte Funktion erfüllen kann. Eine unvollständige Maschine ist nur dazu bestimmt, in andere Maschinen, unvollständige Maschinen oder Ausrüstungen eingebaut oder mit ihnen zusammengeführt zu werden. Ein Antriebssystem stellt eine unvollständige Maschine dar.

Ebenfalls klarer gefasst wird die Abgrenzung zur Aufzugsrichtlinie. Sicherheitsbauteile, die unter die Maschinenrichtlinie fallen, werden detaillierter, aber nicht erschöpfend aufgelistet. Wenn

die Konzeption einer besonders gefährlichen Maschine nach Anhang IV nach einer harmonisierten Norm erfolgt, die alle relevanten grundlegenden Anforderungen abdeckt, muss der Hersteller im Rahmen der Konformitätsbewertung nun nicht mehr eine benannte Stelle einschalten.

Bei Maschinen sind fallweise zusätzlich folgende Richtlinien zu beachten:

- EG-Richtlinie Elektromagnetische Verträglichkeit (2004/108/EG),
- EG-Richtlinie für einfache Druckbehälter (2009/105/EG),
- EG-Druckgeräterichtlinie (97/23/EG),
- EG-Richtlinie für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (94/9/EWG),
- EG-Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen (89/686/EWG),
- „Outdoor-Richtlinie“ (2000/14/EG),
- „Ökodesign-Richtlinie“ (2009/125/EG)

Harmonisierte Normen

Die Maschinenrichtlinie und die Maschinenverordnung definieren die grundlegenden Anforderungen an die Sicherheit von Maschinen. Die technische Konkretisierung erfolgt in sog. harmonisierten Normen. Diese werden von den europäischen Normungsorganisationen (CEN, CENELEC, ETSI) erarbeitet, im Amtsblatt der EU veröffentlicht und in nationale Normen umgesetzt – in Deutschland geschieht dies durch das DIN Deutsches Institut für Normung.

Unterschieden werden Grundnormen (Typ A-Normen), Gruppennormen (Typ B1- und B2-Normen) sowie Maschinen- oder auch Produktnormen (Typ C-Normen). Die Typ A-Normen liefern grundsätzliche Aussagen zur Maschinensicherheit, z. B. zur Gestaltung, zu Betriebsanleitungen und deren Formulierung.

Typ B-Normen liefern sicherheitstechnische Aussagen, die für verschiedene Maschinen oder Anwendungen zutreffen, z. B. zu ergonomischen Grundsätzen und Schutzeinrichtungen. Typ C-Normen legen für einzelne Maschinenarten sicherheitstechnische Anforderungen fest, z. B. für Nahrungsmittel- und Werkzeugmaschinen.

Welche harmonisierten Normen für die Maschinenrichtlinie vorliegen, finden Sie unter: http://ec.europa.eu/enterprise/policies/european-standards/documents/harmonised-standards-legislation/list-references/machinery/index_en.htm oder auf den Seiten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) unter <http://www.baua.de>

Bitte beachten Sie: Wenn Sie als Hersteller die relevanten harmonisierten Normen erfüllen, ist davon auszugehen, dass Sie die Anforderungen der Maschinenrichtlinie weitestgehend erfüllen.

2. AUFBAU DER MASCHINENRICHTLINIE 2006/42/EG

Die Maschinenrichtlinie besteht aus 29 Artikeln und zwölf Anhängen. Die Artikel bestimmen die Begriffe und beschreiben den Anwendungsbereich, das Inverkehrbringen und den freien Warenverkehr. Sie legen besondere Maßnahmen für gefährliche Maschinen fest, definieren das Verfahren zur Feststellung der Übereinstimmung mit den Anforderungen der Maschinenrichtlinie und beschreiben die CE-Kennzeichnung.

Anhang I enthält die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen für

Allerdings liegen nicht für alle Anwendungen harmonisierte Normen vor. In diesen Fällen können speziell veröffentlichte nationale und internationale Normen verwendet werden. Diese finden Sie ebenfalls bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) unter <http://www.baua.de>. Die Anwendung von Normen ist zu empfehlen, aber grundsätzlich freiwillig, d. h., Sie können auch auf andere Art nachweisen, dass Ihre Maschinen sicher sind.

Rechtliche Konsequenzen

Die Einhaltung der Vorschriften der Maschinenrichtlinie wird in Deutschland durch die staatlichen Marktüberwachungsbehörden (Gewerbeaufsichts- und Arbeitsschutzbehörden) kontrolliert. Diese können das Inverkehrbringen von Maschinen, die nicht den Anforderungen entsprechen, beschränken, untersagen oder entsprechende Nachforderungen stellen. Bei Verstoß handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit Bußgeld bis zu 100.000 Euro geahndet werden kann.

Konstruktion und Bau von Maschinen.

Anhang II beschreibt die Inhalte der EG-Konformitätserklärung bzw. die Erklärung für den Einbau einer unvollständigen Maschine.

Anhang III erklärt die CE-Kennzeichnung.

Anhang IV definiert Kategorien von Maschinen, für die eine Konformitätserklärung mit interner Fertigungskontrolle bzw. ein EG-Baumusterprüfverfahren oder eine umfassende Qualitätssicherung erforderlich sind.

Anhang V stellt eine nicht erschöpfende Liste der Sicherheitsbauteile dar.

Anhang VI nennt die Montageanleitung für eine unvollständige Maschine.

Anhang VII beschreibt die technischen Unterlagen für eine Maschine.

Anhang VIII erklärt das Verfahren zur Konformitätsbewertung mit interner Fertigungskontrolle.

Anhang IX erklärt die EG-Baumusterprüfung.

Anhang X beschreibt die umfassende Qualitätssicherung.

Anhang XI gibt Mindestkriterien für die Meldung der benannten Stellen.

Anhang XII zeigt die Entsprechung zwischen der Richtlinie 98/37/EG und den Teilen der Richtlinie 2006/42/EG, die den selben Gegenstand haben.

3. DIE WICHTIGSTEN ANFORDERUNGEN

Die Maschinenrichtlinie legt detaillierte Anforderungen fest. Um diese zu erfüllen, empfiehlt sich, bereits bei der Entwicklung und Konstruktion die Sicherheit von Maschinen im Blick zu haben. Gehen Sie schrittweise vor:

1. Prüfen Sie, ob die zu bauende Maschine/Maschinenanlage, die auswechselbare Ausrüstung, das Sicherheitsbauteil, das Lastaufnahmemittel, die Ketten, Seile, Gurte und abnehmbaren Gelenkwellen oder die unvollständige Maschine unter die Maschinenrichtlinie und evtl. noch unter andere EG-Richtlinien fallen.

Anwendungsbeispiele für Maschinen:

nicht durch Muskelkraft angetriebene Maschinen, Fertigungsstraßen, Elektrowerkzeuge, Hebezeuge, Flurförderfahrzeuge, Nahrungsmittelmaschinen, Elektrosägen, Maschinen zur Holzbearbeitung, Pressen, umgebaute Maschinen. Von der Richtlinie ausgenommene Maschinen finden Sie in Artikel 1, Abs.2 der Maschinenrichtlinie.

2. Prüfen Sie, welche grundlegenden Anforderungen an die Sicherheit und Gesundheit die Maschine nach Anhang I der Maschinenrichtlinie erfüllen muss.

3. Recherchieren Sie, welche Normen und technische Vorschriften angewendet werden müssen, um die Sicherheit der Maschine zu gewährleisten. Verwenden Sie stets die aktuellen Normen und geben das Veröffentlichungsdatum an.

4. Führen Sie eine Risikobeurteilung durch, nach deren Ergebnis die Maschine konstruiert und dann gebaut wird. Der Ablauf der Risikobeurteilung wird in Anhang I der Maschinenrichtlinie und ausführlicher in der DIN EN ISO 14121-1 beschrieben.

Berücksichtigen Sie dabei die Betrachtungsarten Transport/Inbetriebnahme, Rüsten, Betrieb, Fehlersuche, Wartung/Reinigung, Instandsetzung und Demontage.

- Bestimmen Sie die Grenzen der Anwendung der Maschine und jede vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung.
- Identifizieren Sie die Gefährdungen.
- Schätzen Sie das Risiko ab und bewerten Sie es.
- Definieren Sie die Schutzziele.

Grundsätzlich gilt: Vorrangig müssen die Gefahren durch technisch-konstruktive Maßnahmen beseitigt oder minimiert werden. Ist das nicht möglich, so sind weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen und die Benutzerinformationen entsprechend anzupassen.

5. Setzen Sie die festgelegten Maßnahmen bei der Konstruktion um, überprüfen und protokollieren Sie diese.

6. Erstellen Sie die technische Dokumentation, die die technische Unterlage mit folgendem Inhalt enthält:

- allgemeine Beschreibung der Maschine,
- Übersichtszeichnung der Maschine und Steuerkreispläne,
- vollständige Detailzeichnung,
- Unterlagen über die Risikobeurteilung,
- angewandte Normen,
- technische Berichte mit Prüfergebnissen,
- Betriebsanleitung der Maschine
- ggf. Einbauerklärung und Montageanleitung für unvollständige Maschinen,
- Kopie der EG-Konformitätserklärung und
- Kopie der EG-Einbauerklärungen für in die Maschine eingebaute andere Maschinen oder Produkte.

Die technische Unterlage muss in einer der Amtssprachen der EU abgefasst, den zuständigen Behörden auf Anforderung zur Verfügung gestellt und bis 10 Jahre nach Herstellung der letzten Maschine aufbewahrt werden. Auch für jede unvollständige Maschine ist eine spezielle technische Unterlage erforderlich. Außerdem muss jeder Hersteller zukünftig in seiner Konformitätserklärung bzw. Einbauerklärung einen „Dokumentationsbevollmächtigten“ angeben. Diese Person ist für die Zusammenstellung der technischen Unterlagen verantwortlich und muss in der EU ansässig sein. Angaben zur Erstellung einer

technischen Unterlage finden Sie in Anhang VII der Maschinenrichtlinie und in der DIN EN ISO 12100.

7. Prüfen Sie die Konformität der Maschine mit den relevanten EG-Richtlinien und erstellen Sie eine EG-Konformitätserklärung. Diese beruht auf der technischen Dokumentation. Die Konformitätserklärung wird durch den Hersteller ausgestellt.

Für besonders gefährliche Maschinen (siehe Anhang IV der Maschinenrichtlinie) sind drei Verfahren vorgesehen:

- Konformitätserklärung allein durch den Hersteller (Anhang VIII),
- EG-Baumusterprüfung durch eine benannte Stelle und interne Fertigungskontrolle (Anhänge IX und VIII),
- umfassende Qualitätssicherung (Anhang X).

Eine EU-weite Liste der benannten Stellen für die Maschinenrichtlinie finden Sie unter:

<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/index.cfm?fuseaction=country.main>

Die Konformitätserklärung muss in einer der Amtssprachen der EU sowie in der Sprache des Verwendungslandes jeder Maschine beigefügt sein. In Anhang II der Maschinenrichtlinie sind die notwendigen Inhalte der Konformitätserklärung aufgelistet. Ein Muster für eine Konformitätserklärung finden Sie in Anlage I.

Bei unvollständigen Maschinen müssen Sie in analoger Weise eine Einbauerklärung erstellen. Ein Muster für eine Einbauerklärung finden Sie in Anlage II.

8. Ebenso müssen Sie vor dem Verkauf eine Betriebsanleitung erstellen. Diese enthält alle Informationen, die ein Anwender für den sicheren und gefahrlosen Umgang mit

der Maschine benötigt. Die Betriebsanleitung muss in einer der Amtssprachen der EU sowie in der Sprache des Verwendungslandes abgefasst sein und der Maschine beiliegen. Die Maschinenrichtlinie enthält in Anhang I, Nr. 1.7.4 konkrete Anforderungen (Mindestanforderungen) an die Betriebsanleitung. Für die Erstellung können Sie sich auch orientieren an DIN EN 62079. Bei unvollständigen Maschinen wird die Betriebsanleitung durch die Montageanleitung gemäß Anhang VI ersetzt, die mit der Einbauerklärung Bestandteil der technischen Unterlage der vollständigen Maschine wird.

9. Kennzeichnen Sie die Maschine. Auf jeder Maschine bzw. dem Typenschild müssen mindestens die folgenden Angaben angebracht sein:

- Firmenname und vollständige Adresse des Herstellers und ggf. des Bevollmächtigten in der EU,
- Bezeichnung der Maschine,
- CE-Kennzeichnung,
- Baureihen- oder Typbezeichnung,
- Ggf. Seriennummer,
- Baujahr, in dem der Herstellungsprozess abgeschlossen wurde.

4. UMBAU VON MASCHINEN

Entscheidend beim Umbau von Maschinen ist, ob dieser zu einer „wesentlichen“ Veränderung der Maschine und somit zu einer neuen Maschine im Sinne der Maschinenrichtlinie führt, oder ob die Veränderung „nicht wesentlich“ ist.

Ist die Veränderung „wesentlich“, so liegt die Verantwortung beim Hersteller der als neu zu betrachtenden Maschine; entscheidend ist hier, wer die Gesamtverantwortung für den An-

Mit der CE-Kennzeichnung erklären Sie, dass Sie das Konformitätsbewertungsverfahren vollständig durchgeführt haben und die Maschine die Anforderungen der Maschinenrichtlinie und aller anderen zutreffenden EG-Richtlinien erfüllt. Auf jeder Maschine ist eine CE-Kennzeichnung anzubringen. Das zu verwendende Modell ist in Anhang III der Maschinenrichtlinie dargestellt. Dabei muss sie in unmittelbarer Nähe der Angabe des Herstellers und in der gleichen Technik angebracht werden. Sollten weitere Richtlinien einschlägig sein (s. Seite 5) sind ggf. spezielle Anforderungen einzuhalten.

Beachten Sie: Unvollständige Maschinen dürfen keine CE-Kennzeichnung erhalten. Allerdings können unvollständige Maschinen auch unter andere Richtlinien, wie z. B. die EMV-Richtlinie, fallen, die eine CE-Kennzeichnung verlangen.

Die gleichen Verpflichtungen gelten auch für Hersteller, die eine Maschine oder eine unvollständige Maschine für den Eigengebrauch herstellen.

lagenbau trägt. Der Hersteller ist verpflichtet, die Maschine nach der Maschinenrichtlinie neu zu bewerten – ein erneutes Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen, die technische Dokumentation und die Benutzerdokumentation anzupassen sowie das CE-Kennzeichen anzubringen. Liegen keine wesentlichen Veränderungen vor, so liegt die Verantwortung für die Sicherheit der Maschine nach der Betriebssicherheitsverordnung beim Arbeitgeber.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat ein Interpretationspapier herausgegeben, das den Begriff „wesentliche Veränderung“ erläutert: „Jede Änderung einer Maschine muss im Rahmen einer Gefahrenanalyse untersucht werden. Zeigt das Ergebnis,

dass in erheblichem Umfang neue oder zusätzliche Gefahren zu erwarten sind, liegt eine wesentliche Veränderung vor. Dies gilt auch, wenn der Hersteller als Folge solcher Gefahren sicherheitstechnische Gegenmaßnahmen vorsieht.“

5. BESCHAFFUNG UND RECHERCHE VON NORMEN

Der Bestand an Normen ändert sich ständig: Achten Sie darauf, dass Sie stets auf einen aktuellen Normenbestand in Ihrem Unternehmen zurückgreifen können. Bezugsquellen für Normen, Richtlinien und technische Regelwerke:

Beuth Verlag

Herausgabe und Beschaffung von inländischen technischen Normen (u. a. DIN- und VDE-Normen), ausländischen technischen Normen (u. a. ISO- und IEC-Normen), Richtlinien (u. a. VDI-Richtlinie) und Regeln sowie Auskunftsdienste unter <http://www.beuth.de>, dort ist auch die kostenfreie Recherche von Normen möglich.

DIN Deutsches Institut für Normung

Kostenfreie Recherche von Normen unter <http://www.din.de/>; der kostenpflichtige DIN-Katalog online <http://www.din-katalog.de> bietet Informationen über alle aktuellen DIN-Normen sowie Veröffentlichungen anderer privater Regelersteller; Bestellung der Dokumente aus der Recherche heraus.

Amtsblatt der EU und Bundesgesetzblatt Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft
Telefon: 0221/97668-200,
<http://www.bundesanzeiger.de>

DIN-Normen Auslegestellen

In der Regel halten die Hochschulbibliotheken das vollständige deutsche Normenwerk zur kostenlosen Ansicht bereit. Normen dürfen nur eingesehen, nicht kopiert werden. Die Auslegestellen können Sie recherchieren unter: <http://www.beuth.de/scr/auslegestellen>

6. WEITERE INFORMATIONEN

Übersicht zur Maschinenrichtlinie

Auf dieser Website finden Sie eine Zusammenstellung von Richtlinien, harmonisierten Normen, benannten Stellen und weiteren wichtigen Dokumenten.

http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/mechanical/machinery/index_de.htm

Allgemeine Informationen zur Maschinenrichtlinie (Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann)

<http://www.maschinenrichtlinie.de/>

Faltblatt der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zur neuen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

<http://www.baua.de/de/Publikationen/Faltblaetter/Faltblaetter.html>

Faltblatt der Europäischen Kommission zur CE-Kennzeichnung

http://ec.europa.eu/enterprise/policies/single-market-goods/cemarking/downloads/ce_leaflet_economic_operators_de.pdf

Informations- und Kommunikationsplattform zur CE-Kennzeichnung

Die von der Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH betreute Internetseite unterstützt Anwender bei der Arbeit mit der CE-Kennzeichnung. Sie finden dort kommentierte EU-Richtlinien sowie Normenverzeichnisse.

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Produktsicherheitsportal der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Das Portal bietet Informationen zu Sicherheitsanforderungen von Produkten, Normen- und Prüfstellenverzeichnisse, zur Meldung mangelhafter Produkte, zum Produktrückruf.
<http://www.portal-produktsicherheit.de>

Broschüre zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

Informationen des Freistaates Sachsen und des Freistaates Thüringen zum Herstellen und Inverkehrbringen von Produkten
[http://www.arbeitsschutz.sachsen.de/Rubrik „Publikationen“](http://www.arbeitsschutz.sachsen.de/Rubrik_Publikationen)

7. ANSPRECHPARTNER

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden
Berit Franke
Tel.: 0351 564-8264
Fax: 0351 4510088576
E-Mail: berit.franke@smwa.sachsen.de
Internet: www.arbeitsschutz.sachsen.de

Referate Betriebs- und Arbeitsmittelsicherheit,
Technischer Verbraucherschutz in den Direktionsbezirken:

Landesdirektion Sachsen – Abteilung Arbeitsschutz
Dienststelle Dresden
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden
Tel.: 0351 825-5001
Fax: 0351 825-9700
E-Mail: post.asd@lds.sachsen.de
Internet: http://www.lds.sachsen.de

Landesdirektion Sachsen – Abteilung Arbeitsschutz
Außenstelle Chemnitz
Reichsstraße 39, 09112 Chemnitz
Tel.: 0371 3685-0
Fax: 0371 3685-100
E-Mail: post.asc@lds.sachsen.de
Internet: http://www.lds.sachsen.de

Landesdirektion Sachsen – Abteilung Arbeitsschutz
Außenstelle Leipzig
Braustraße 2, 04107 Leipzig
Tel.: 0341 977-5001
Fax: 0341 977-5099
E-Mail: post.asl@lds.sachsen.de
Internet: http://www.lds.sachsen.de

Anlage I

EG-Konformitätserklärung

im Sinne der EG-Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen

Hiermit erklären wir, dass die

Maschine/Anlage

Produktbezeichnung, Funktion: _____
Handelsbezeichnung: _____
Typenbezeichnung, Modell: _____
Maschinennummer: _____
Baujahr: _____

in ihrer Konzipierung und Bauart sowie in der von uns in Verkehr gebrachten Ausführung den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der EG-Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen entspricht. Außerdem sind die Anforderungen der Richtlinie ... (z. B. 2004/108/EG über elektromagnetische Verträglichkeit) erfüllt. Bei einer mit uns nicht abgestimmten Änderung der Maschine verliert diese Erklärung ihre Gültigkeit.

Name und Anschrift des Herstellers und ggf. des in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten

Folgende harmonisierte Normen wurden angewendet:

-
-

Folgende sonstige technische Normen und Spezifikationen wurden angewendet:

-
-

Ggf. Name, Anschrift, Kennnummer der benannten Stelle und Nummer der EG-Baumusterprüfbescheinigung beim Verfahren nach Anhang IX

Ggf. Name, Anschrift, Kennnummer der benannten Stelle für die Genehmigung des Qualitätssicherungssystems nach Anhang X

Name und Anschrift des Bevollmächtigten für die Zusammenstellung der technischen Unterlagen in der Europäischen Gemeinschaft

Ort, Datum

Name, Vorname, Funktion des Unterzeichners

Unterschrift

Anlage II

Erklärung für den Einbau einer unvollständigen Maschine im Sinne der EG-Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen

Hiermit erklären wir, dass die

Unvollständige Maschine

Produktbezeichnung, Funktion: _____
Handelsbezeichnung: _____
Typenbezeichnung, Modell: _____
Maschinennummer: _____
Baujahr: _____

in ihrer Konzipierung und Bauart sowie in der von uns in Verkehr gebrachten Ausführung den nachfolgend aufgeführten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der EG-Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen entspricht:

-
-

Außerdem sind die Anforderungen der Richtlinie ... (z. B. 2004/108/EG über elektromagnetische Verträglichkeit) erfüllt.

Name und Anschrift des Herstellers und ggf. des in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten

Die speziellen technischen Unterlagen nach Anhang VII B wurden zusammengestellt.

Auf begründetes Verlangen werden diese Unterlagen den zuständigen Behörden in Form ... (z. B. einer PDF-Datei) übermittelt.

Eine Inbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn die Maschine, deren Bestandteil die unvollständige Maschine ist, allen Anforderungen der Richtlinie entspricht.

Name und Anschrift des Bevollmächtigten für die Zusammenstellung der relevanten technischen Unterlagen in der Europäischen Gemeinschaft

Ort, Datum

Name, Vorname, Funktion des Unterzeichners

Unterschrift



Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit
und Verkehr, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

E-Mail: poststelle@smwa.sachsen.de

Internet: www.smwa.sachsen.de

**Mit freundlicher Genehmigung der Industrie- und
Handelskammer für München und Oberbayern:**

Nörr, Monika; Tittel, Karen: CE-Kennzeichnung von
Maschinen – Anforderungen und Umsetzung (2012)

Stand:

November 2012

Auflage:

1.000 Stk.

Bildnachweis:

Shutterstock, mypokcik

Gestaltung/Satz:

L&H Marketing Werbeagentur GmbH, www.L-und-H.de

Druck:

Saxoprint GmbH